

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sie führt die Firma

AWO Saalfeld gGmbH
Soziale Betreuung, Pflege und Dienstleistungen für Kinder,
Jugendliche, Senioren und Behinderte.

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Saalfeld.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kinder- und Jugend-, der Alten, der Behinderten- und der Sozialhilfe und des Wohlfahrtswesens im Sinne der Ziele und Grundsätze der Arbeiterwohlfahrt, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, der Hilfe für Flüchtlinge.
- (2) Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch bedarfs- und leistungsgerechte, ambulante, teilstationäre und stationäre Einrichtungen, Dienste und Angebote, wie
- die Übernahme und das Betreiben von Einrichtungen und Diensten in der Kinder- und Jugend-, der Alten-, der Behinderten- und der Sozialhilfe, insbesondere Kindertages- und Jugendhilfeeinrichtungen, Pflege- und Wohnheime für alte, behinderte und psychisch kranke Menschen sowie Seniorenwohngemeinschaften und die dazugehörigen ambulanten Dienste
 - ambulante Hilfen zur Erziehung inklusive Schulbegleitung sowie Integrationshelfer
 - ambulantes betreutes Wohnen für geistig behinderte und psychisch kranke Menschen
 - Eltern-Kind-Akademien, Aus- und Fortbildung in den sozialen Berufen
 - Begegnungsstätten und integrative Maßnahmen für Flüchtlinge
 - die Betreibung von Integrationsprojekten im Sinne des § 132 Abs. 1 des IX. Buches des Sozialgesetzbuches, zum Beispiel Betrieb eines Lebensmittelmarktes.

- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (5) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mittelverwendung

- (1) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile an ihrer Eigenschaft als Gesellschafter aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an den AWO Kreisverband Saalfeld-Rudolstadt e. V.. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5

Bekanntmachung

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 6

Dauer der Gesellschaft / Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am 31.12. des Jahres.

§ 7

Stammkapital / Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro).
- (2) Von diesem Stammkapital übernehmen als Stammeinlage
 - die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Saalfeld-Rudolstadt e.V.
49.500,00 Euro (in Worten: neunundvierzigtausendfünfhundert Euro) und
 - die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V.
500,00 Euro (in Worten: fünfhundert Euro).
- (3) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe als Geldeinlage zu erbringen.

§ 8

Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) Geschäftsführung
 - b) Aufsichtsrat
 - c) Gesellschafterversammlung

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von jedem Geschäftsführer einzeln vertreten. Sind ein oder mehrere Prokuristen bestellt, so wird die Gesellschaft von jedem Prokuristen einzeln vertreten.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführung abweichend regeln, insbesondere kann sie bestimmen, dass

- Gesamtvertretung statt Einzelvertretung oder umgekehrt zulässig ist,
- Inhalt und Umfang der Geschäftsführung im Innenverhältnis bestimmt und eingeschränkt werden.

Die Gesellschafter können die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse der Geschäftsführer in einer Geschäftsordnung regeln.

(3) Der oder die Geschäftsführer führt/führen die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie unter Beachtung des Verbandsstatutes der Arbeiterwohlfahrt.

§ 10

Bestellung / Abberufung

Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Abschluss und Kündigung des Geschäftsführervertrages erfolgen durch die Gesellschafterversammlung.

§ 11

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Zu folgenden Geschäften bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplanes,
- Übernahme neuer Aufgaben von erheblicher Bedeutung (Diese liegen in der Regel vor, wenn sie die Gesellschaft mit mehr als 300.000,00 Euro belasten.),
- Übernahme von Bürgschaften, Wechselverbindlichkeiten, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen und die Gesellschaft mit einer Verbindlichkeit von mehr als 100.000,00 Euro belasten; ab einem Betrag von 300.000,00 Euro ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich,
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten, wenn der Wert des Geschäftes 300.000,00 Euro übersteigt,
- Mehrausgaben gegenüber dem Finanzplan, soweit die vorgesehenen Finanzierungsmittel nicht ausreichen,
- Zustimmung zu Geschäften, die eine Belastung der Gesellschaft von über 90.000,00 Euro verursachen, soweit Beschäftigungsverhältnisse betroffen sind.

§ 12

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zu berufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Fall findet eine Gesellschafterversammlung zwei Monate nach Vorliegen des Jahresabschlusses für das vorhergehende Jahr statt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch den / die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer. Sie ist auf Verlangen jedes Gesellschafter oder des Aufsichtsrates jederzeit einzuberufen.
- (3) Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (4) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort stattfinden.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führen die Vertreter der Gesellschafter alternierend, beginnend mit dem Mehrheitsgesellschafter. Die Geschäftsführung und alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder nehmen auf Wunsch der Gesellschafter an der Gesellschafterversammlung teil.
- (6) Die Vertretung eines Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung ist nur unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter möglich. Ein Gesellschafter darf sich in der Versammlung nicht durch solche Organmitglieder oder Vertreter vertreten lassen, die in ihrer Person gleichzeitig in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Gesellschaft stehen.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende eine Niederschrift aufzunehmen und den Gesellschaftern unterschrieben zuzuleiten. Innerhalb von vier Wochen nach Erhalt kann eine Ergänzung oder Berichtigung verlangt werden. Die Richtigkeit der unwidersprochenen Niederschrift wird vermutet.

§ 13

Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die erschienenen Gesellschafter mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.

- (2) Beschlüsse der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, durch schriftliche, fernschriftliche, telefonische, mündliche oder fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Ein außerhalb der Gesellschafterversammlung gefasster Beschluss bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 100,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (3) Zu den folgenden Beschlüssen der Gesellschafterversammlung ist Einstimmigkeit erforderlich:
- Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
 - Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen, soweit verbandspolitische Interessen (Überörtlichkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit [Insolvenzgefahr], Bedrohung der Grundsätze der AWO) davon berührt werden,
 - Auflösung der Gesellschaft,
 - Änderung des Gesellschaftsvertrages, sofern diese Änderungen § 2, 3, 4, 13, 18, 19, 20, 21 betreffen,
 - Erwerb und Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten soweit verbandspolitische Interessen (Überörtlichkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit [Insolvenzgefahr], Bedrohung der Grundsätze der AWO) betroffen sind,
 - Veräußerung von Betriebsstätten,
 - Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Geschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen,
 - die Aufnahme eines neuen Gesellschafters.
- (4) Zu den folgenden Beschlüssen der Gesellschafterversammlung ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich:
- Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplanes sowie der Stellenübersicht,
 - Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen, soweit nicht in (3) geregelt,
 - Wahl der Abschlussprüfer,
 - Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - Angelegenheiten, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 119, Abs. 2 AktG zur Erledigung vorgelegt werden,
 - Verwendung eines Bilanzgewinnes oder Behandlung eines Jahresverlustes,
 - Erwerb von Unternehmen sowie wesentlichen Beteiligungen.

§ 14

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus 5 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - 5 Vertreter der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Saalfeld-Rudolstadt e.V.

Der Vorstand des Kreisverbandes entsendet die 5 Mitglieder. Die berufenen Mitglieder müssen über notwendige Sach- und Fachkompetenz verfügen.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für jeweils 5 Jahre vom Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Saalfeld-Rudolstadt e.V. entsandt.
- (3) Der Aufsichtsrat kann bis zu zwei externe kooptierte Mitglieder berufen.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, niederlegen.

§ 15

Vorsitz des Aufsichtsrates

- (1) Aus der Mitte werden in offener Abstimmung ein/e Vorsitzender/de und eine/n Stellvertreter/ gewählt.

§ 16

Einberufung des Aufsichtsrates

- (1) Der / die Vorsitzende oder im Falle seiner / ihrer Verhinderung der / die Stellvertreter/in beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens 3 Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird.
- (2) Der Aufsichtsrat ist schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form oder eine kürzere Frist der Einberufung durch den / die Vorsitzende/n gewählt werden.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.
- (4) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von dem / der Stellvertreter/in, abgegeben.

- (5) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 17

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 AktG. Er kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen.
- (2) Für die Tätigkeit des Aufsichtsrates, seine Rechte und Pflichten sowie dessen Beschlussfassung gelten die Vorschriften des AktG entsprechend, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen trifft.
- (3) Die Beschlussfassung im Aufsichtsrat erfolgt ausschließlich in offener Abstimmung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Aufsichtsrat entscheidet auch über:
 - Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen den /die Geschäftsführer,
 - Vertretung der Gesellschaft in Prozessangelegenheiten gegen den / die Geschäftsführer,
 - die Verteilung der Geschäfte sowie über die Geschäftsordnung der Geschäftsführung,
 - die Zustimmung zu Geschäften, die eine Belastung der Gesellschaft von über 300.000,00 Euro verursachen.

§ 18

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen detaillierten Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Finanzplan, den Investitionsplan, den Liquiditätsplan sowie die Stellenübersicht.
- (3) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat den Gesellschaftern zur Kenntnis zu geben.

- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

§ 19

Jahresabschluss

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den in Abs. 2 genannten Vorschriften prüfen zu lassen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1, 2 des Haushaltgrundsatzgesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschlussbericht zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung unterbreiten will.

Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen.

- (5) Die Gesellschafterversammlung beschließt innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr.

§ 20

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Zur Abtretung oder Belastung von Geschäftsanteilen ist die einstimmige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich. Der die Abtretung beabsichtigende Gesellschafter nimmt an der Abstimmung teil. § 17 GmbHG bleibt unberührt.
- (2) Kein Gesellschafter ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung aller übrigen Gesellschafter an seinen Gesellschaftsrechten eine Unterbeteiligung, eine stille Beteiligung oder ähnliche Rechte einzuräumen.

§ 21

Einziehung und Zwangsabtretung von Geschäftsanteilen

- (1) Die ganze oder teilweise Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig.
- (2) Unter Ausschluss des Stimmrechtes des betroffenen Gesellschafters kann mit der einfachen Mehrheit der vorhandenen Stimmen der übrigen Gesellschafter die Einziehung beschlossen werden, wenn
 - a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist,
 - b) der Geschäftsanteil eines Gesellschafters aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird,
 - c) ein sonstiger wichtiger Grund für das Ausscheiden des Gesellschafters vorliegt.

Steht der Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, genügt es, wenn eine der vorgenannten Voraussetzungen nur bei einem von ihnen vorliegt.

- (3) Die Gesellschafter können anstelle der Einziehung auch beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise an sie selbst, an die Gesellschaft oder an Dritte unter Wahrung der gemeinnützigen Vermögensbindung zu übertragen hat. Beschließen die Gesellschafter, dass der Geschäftsanteil an sie zu übertragen ist, so ist jeder von ihnen berechtigt, einen seiner bisherigen Beteiligung am Stammkapital entsprechenden Teil des Geschäftsanteils zu erwerben. Einen etwaigen unteilbaren Spitzenbetrag hat die Gesellschaft selbst zu erwerben.
- (4) Ein Beschluss über die Einziehung oder die Verpflichtung zur Übertragung eines Geschäftsanteils ist unabhängig von dem Zeitraum zulässig, der seit dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen für die Einziehung eingetreten sind, verstrichen ist.

§ 22

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Saalfeld-Rudolstadt e.V. zur Verwendung von gemeinnützigen bzw. mildtätigen Zwecken zu.

- 2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist der oder sind die Geschäftsführer Liquidator bzw. Liquidatoren, soweit durch die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt wird.

§ 23

Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Steuern bis zu einem Betrag von 3.000,00 Euro (in Worten: dreitausend Euro). Der überschüssige Betrag wird von den Gründungsgesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile übernommen.

Ende der Anlage

bezeichnet durch

W. Lü

Anne Zedler

Kolman

Gesellschafterliste nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 GmbHG

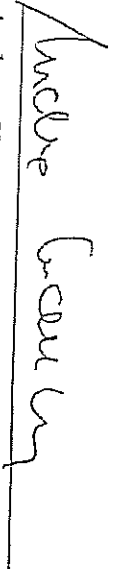
Firma: AWO Saalfeld gGmbH Soziale Betreuung, Pflege und Dienstleistungen für Kinder, Jugendliche, Senioren und Behinderte
 mit dem Sitz in Saalfeld

Geschäftsanschrift: 07318 Saalfeld, Rainweg 91

Nr. des Geschäftsanteils	Vor- und Nachname Firma des Gesellschafters	Geburts- datum	Wohnort / Sitz des Gesellschafters	Nennbetrag des Geschäftsanteils in €	Summe der Nennbeträge in €
1	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Saalfeld-Rudolstadt e. V.	Amtsgericht Saalfeld- Rudolstadt VR 144	Saalfeld	49.500,--	49.500,--
2	Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e. V.	Amtsgericht Erfurt VR 493	Erfurt	500,--	500,--
				Stammkapital in €:	50.000,--

Saalfeld, den 22.12.08

Der Geschäftsführer:


 Andre Krauß

Andreas Krauß